



Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz

## FAQ-Dokument

### GAP 2023 - 2027 zur Konditionalität (Teil: GLÖZ-Standards)

*Hinweis: Die in dem Dokument aufgeführten Fragen wurden, neben vielen anderen, an uns herangetragen. Bei den Antworten handelt es sich um den aktuellen Diskussionsstand. Das Dokument wird fortlaufend ergänzt. Gegenüber der letzten Version hinzugekommene Fragen und Antworten sind markiert (neu). Aktualisierte Antworten sind mit dem Zusatz (aktualisiert) gekennzeichnet und die geänderten Textteile sind zusätzlich rot markiert.*

Stand: April 2024

#### Inhaltsverzeichnis

1	GLÖZ 1: ERHALTUNG VON DAUERGRÜNLAND.....	2
2	GLÖZ 2: SCHUTZ VON MOOREN UND FEUCHTGEBIETEN.....	4
3	GLÖZ 3: VERBOT DES ABBRENNENS VON STOPPELFELDERN.....	5
4	GLÖZ 4: SCHAFFUNG VON PUFFERSTREIFEN ENTLANG VON WASSERLÄUFEN.....	5
5	GLÖZ 5: BODENBEARBEITUNG ZUR BEGRENZUNG VON EROSION.....	7
6	GLÖZ 6: MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BODENBEDECKUNG (EROSION).....	7
7	GLÖZ 7: FRUCHTWECHSEL AUF ACKERLAND.....	9
8	GLÖZ 8: NICHTPRODUKTIVEN FLÄCHEN UND BESEITIGUNGSVERBOT VON LANDSCHAFTSELEMENTEN.....	14
9	GLÖZ 9: UMWELTSENSIBLES DAUERGRÜNLAND.....	19

# 1 GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland

## 1.1 GLÖZ 1: Muss ein Öko-Betrieb für einen Umbruch von Dauergrünland, welches vor dem 01.01. 2015 entstanden ist, eine Ersatzfläche bereitstellen?

**Antwort:**

Ab dem Jahr 2023 gelten die Verpflichtungen zur Erhaltung von Dauergrünland für konventionelle und ökologisch wirtschaftende Betriebe gleichermaßen. Das bedeutet, bevor Dauergrünland umgewandelt oder gepflügt werden kann, ist grundsätzlich eine Genehmigung erforderlich. Dabei gibt es unterschiedliche Regelungen zu beachten:

- Dauergrünland, welches vor dem 01.01.2015 entstanden ist, darf nur umgewandelt werden, wenn eine Ersatzfläche bereitgestellt wird. Die Ersatzfläche muss mindestens genauso groß sein, wie die Dauergrünlandfläche, die umgewandelt werden soll. Zur Umwandlung ist eine Genehmigung erforderlich.
- Dauergrünland welches ab dem 01.01.2015 entstanden ist kann mit Genehmigung, ohne Bereitstellung einer Ersatzfläche bereitgestellt werden.
- Dauergrünland welches ab dem 01.01.2021 entstanden ist kann ohne Genehmigung umgewandelt werden, wenn keine anderen Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen. Hier empfiehlt sich, Kontakt mit den zuständigen Fachüberwachungsbehörden für Naturschutz und Gewässerschutz aufzunehmen.

## 1.2 GLÖZ 1: Wann wird eine Ackerfläche zu Dauergrünland?

**Antwort:**

Eine Ackerfläche wird zu Dauergrünland, wenn diese in fünf aufeinanderfolgenden Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder als Brache genutzt wird, ohne zwischendurch gepflügt worden zu sein.

Jahr	Nutzung	Zähljahr	Hauptbodennutzung
2020	Winterroggen		AL
2021	Ackergras	1	AL
2022	Ackergras	2	AL
2023	Ackergras	3	AL
2024	Ackergras	4	AL
2025	Ackergras	5	AL
2026	Bache	6	AL → GL

Wird eine (Teil-)Fläche als GLÖZ 8-Brache oder ÖR 1a-Brache beantragt, führt dies zum Pausieren der Dauergrünlandwerdung.

Jahr	Nutzung	Zähljahr	Hauptbodennutzung
2020	Winterroggen		AL
2021	Ackergras	1	AL
2022	Ackergras	2	AL
2023	Ackergras	3	AL
2024	GLÖZ 8-Brache	3	AL
2025	GLÖZ 8-Brache	3	AL
2026	GLÖZ 8-Brache	3	AL

### 1.3 GLÖZ 1: Wann wird eine brachliegende Fläche zu Dauergrünland und wann nicht?

#### Antwort:

Zunächst ist zwischen den unterschiedlichen Typen von Brachen zu unterscheiden:

- normale Brache (NC 591)
- ÖVF-Brache (NC 591 + ÖVF-Kennzeichnung bis 31.12.2022)
- GLÖZ 8-Brache (NC 591 + Kennzeichnung 62 oder 66 als GLÖZ 8-Brache)
- ÖR 1a-Brache (NC 88)

Wird ein und dieselbe Ackerfläche über einen Zeitraum von 5 aufeinanderfolgenden Jahren als normale Brache genutzt, wird die Fläche zu Dauergrünland, sofern diese Fläche nicht zwischendurch gepflügt worden ist.

Jahr	Nutzung	Zähljahr	Hauptbodennutzung
2020	Winterroggen		AL
2021	Brache	1	AL
2022	Brache	2	AL
2023	Brache	3	AL
2024	Brache	4	AL
2025	Brache	5	AL
2026	Brache	6	AL → GL

Wurde in der Vergangenheit eine (Teil-)Fläche als ÖVF-Brache und wird in Zukunft eine (Teil-)Fläche als GLÖZ 8- oder ÖR 1a-Brache angemeldet, führt dies zum Pausieren der Dauergrünlandwerdung. Auch können bestehende ÖVF-Brachen in GLÖZ 8- und ÖR 1a-Brachen überführt werden.

Jahr	Nutzung	Zähljahr	Hauptbodennutzung
2020	Ackergras	1	AL
2021	Ackergras	2	AL
2022	ÖVF-Brache	2	AL
2023	GLÖZ 8-Brache	2	AL
2024	GLÖZ 8-Brache	2	AL
2025	GLÖZ 8-Brache	2	AL
2026	GLÖZ 8-Brache	2	AL

### 1.4 GLÖZ 1: Sind ökologisch wirtschaftende Betriebe auch in der neuen Förderperiode von der Antragstellung auf Grünlandumbruch befreit oder müssen sie dann auch beim LELF einen Antrag auf GL-Umbruch stellen?

#### Antwort:

Auch ökologisch wirtschaftende Betriebe unterliegen ab der neuen Förderperiode den Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland und müssen demnach einen Antrag auf Umwandlung/Umpflügen von Dauergrünland stellen, wenn sie Dauergrünland umbrechen oder pflügen möchten, das vor 2021 entstanden ist.

Sowohl ökologisch als auch konventionell wirtschaftende Betriebe können Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist, ohne Genehmigung umwandeln, wenn:

- die Umwandlung der zuständigen Behörde im nächsten Sammelantrag zum 15. Mai angezeigt wird und
- keine anderen rechtlichen Regelungen einer Umwandlung entgegenstehen.

**1.5 GLÖZ 1: Gilt das Pausieren der Grünlandentstehung auch für Brachen über 10% der Ackerfläche?**

**Antwort:**

Nein. Grundsätzlich gilt im Rahmen vom GLÖZ-Standard 8, dass 4 Prozent des Ackerlandes als nichtproduktive Fläche bereitzustellen sind. Darüber hinaus können weitere bis zu 6 Prozent des Ackerlandes als nichtproduktive Fläche im Rahmen der Öko-Regelung 1a beantragt werden. Nichtproduktive Flächen, die über einen Anteil von 10 % hinausgehen gelten grundsätzlich als „normale“ Brache und sind nicht von der Grünlandentstehung ausgenommen.

**1.6 GLÖZ 1: Darf Grünland, welches erst nach dem 01.01.2021 entstanden ist und in einem Vogelschutzgebiet oder FFH-Gebiet liegt, ohne Genehmigung und unter Berücksichtigung des Fachrechtes umgewandelt werden? Nach § 12 GAPKondG handelt es sich nicht um umweltsensibles Dauergrünland, da es am 01.01.2015 kein bestehendes DGL war.**

**Antwort:**

Ja. Dauergrünland welches ab dem 01.01.2021 entstanden ist und innerhalb eines Natura 2000-Gebietes (Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet) liegt kann grundsätzlich ohne Genehmigung umgewandelt werden, sofern keine anderen Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen. Es wird daher empfohlen, Kontakt mit der zuständigen Behörde für Naturschutz und Gewässerschutz aufzunehmen. Wird festgestellt, dass Dauergrünland entgegen fachrechtlicher Vorschriften umgewandelt wurde, ist die jeweilige Fläche in Dauergrünland rückumzuwandeln. Gleichzeitig wird der Verstoß durch die zuständige Fachüberwachungsbehörde geahndet.

**1.7 GLÖZ 1: Seit 2023 unterbricht der Anbau von Klee gras nach Acker gras die DGL-Entstehung. Ist dennoch ein Pflugereignis zu Flächen auf denen unverändert GOG (zu denen auch Klee gras gehört) angebaut wird anzuzeigen?**

**Antwort:**

Eine Anzeige des Pflugereignisses ist bei einem Anbau von Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen oder bei einem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen nach dem Anbau von Gras nicht erforderlich.

## **2 GLÖZ 2: Schutz von Mooren und Feuchtgebieten**

**2.1 GLÖZ 2: Wo ist die GLÖZ 2-Kulisse zu finden?**

**Antwort:**

Die Kulisse kann in der Antragssoftware eingeblendet werden. Auch ist die Kulisse unter folgendem Link einsehbar:  
[https://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=DFBK\\_www\\_CORE](https://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=DFBK_www_CORE)

**2.2 GLÖZ 2: Wie wird definiert, was zum förderfähigen Moorstandort gehört?**

**Antwort:**

Ob eine Fläche für die Direktzahlungen förderfähig ist, richtet sich danach, ob eine Fläche die Bedingungen der Definition „förderfähige Fläche“ erfüllt.

Flächen, die im Rahmen von Paludikulturen genutzt werden, erfüllen die Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit einer Fläche nur dann, wenn eine Fläche einer Bundes- oder Landesmaßnahme zur Förderung der Nassbewirtschaftung von Flächen (Paludikultur) unterliegt.

### **2.3 GLÖZ 2: Ist in der GLÖZ 2-Kulisse die Umwandlung von Spargel bzw. Dauerkulturen in Ackerland verboten?**

**Antwort:**

Ja, seit dem 1. Januar 2023 dürfen innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse keine Dauerkulturen in Ackerland umgewandelt werden (§ 10 Abs. 1 S. 2 GAPKondG). Die Umwandlung der betroffenen Flächen in Ackerland ist daher ab diesem Zeitpunkt unzulässig und wird als Verstoß gegen die Verpflichtungen der Konditionalität gewertet.

Diese Regelung betrifft u.a. Spargel und Heidelbeeren. Für die betroffenen Flächen mit der Hauptbodennutzung Dauerkultur besteht zukünftig die Möglichkeit, dass diese Flächen weiter für Dauerkulturen genutzt oder in Dauergrünland umgewandelt werden.

## **3 GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern**

### **4 GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**

#### **4.1 GLÖZ 4: Wird in Gebieten mit hoher Grabendichte, also viele Ent- und Bewässerungsgräben, eine Verringerung der Streifenbreite auf 1 Meter festgelegt?**

**Antwort:**

In Brandenburg und Berlin wird es keine Verringerung der Pufferstreifenbreite in Gebieten mit hoher Grabendichte geben.

#### **4.2 GLÖZ 4: Ist eine Beweidung innerhalb der GLÖZ 4-Pufferstreifen zulässig?**

**Antwort:**

Auf einer Fläche, unabhängig davon ob es sich um Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkultur handelt, ist auf einem drei Meter breiten Streifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, die Ausbringung von Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Biozid-Produkten nicht zulässig. Die Böschungsoberkante wird im Antragsprogramm der Länder Brandenburg und Berlin unter dem Namen Gewässerbemessungsgrenze (GLÖZ 4) ausgewiesen. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante gilt der Abstand ab der Mittelwasserstandslinie.

Handelt es sich um eine Dauergrünlandfläche oder eine Ackerfläche, die zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, ist eine Beweidung des Pufferstreifen in Abhängigkeit von den beantragten Maßnahmen (1. und 2. Säule) möglich.

Wird eine als Acker eingestufte (Teil-)Fläche als GLÖZ 8-Brache/ÖR 1a-Brache angemeldet, gelten die jeweiligen Anforderungen zur GLÖZ 8 und der Öko-Regelung 1: eine Beweidung durch Schafe und Ziegen ist ab dem 1. September möglich.

#### **4.3 GLÖZ 4: Wie breit muss der Pufferstreifen entlang von Gewässern gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sein?**

**Antwort:**

Gemäß § 4a der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist die Anwendung von Pflanzenschutzmittel, ausgenommen kleiner Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, innerhalb eines Abstands von 10 Metern zum Gewässer, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht zulässig. Der einzuhaltende Mindestabstand kann auf fünf Meter verringert werden, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf dann einmal innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit dem 1. Juli 2020.

#### **4.4 GLÖZ 4: Ist es möglich, entlang von Gewässern eine 5 Meter breite GLÖZ 8-Brache als Pufferstreifen im Rahmen von GLÖZ 4 anzulegen?**

**Antwort:**

Es ist möglich, entlang von Gewässerrändern eine GLÖZ 8-Brache mit einer Breite von 5 Metern anzulegen. Diese Fläche ist als separater Schlag im Antragssystem einzuzeichnen und zu kennzeichnen. Dabei ist eine Mindestparzellengröße von 0,1 ha einzuhalten.

Um auch die fachrechtlichen Anforderungen auf Flächen an Gewässerrändern einzuhalten, wird empfohlen, eine solche Fläche mit einer Breite von 10 bis 30 Metern, entsprechend der Hangneigung anzulegen.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, die gesamte Fläche als GLÖZ 8-Brache oder aber als ÖR 1a-Brache auszuweisen.

#### **4.5 GLÖZ 4: Muss bei GLÖZ 4-Pufferstreifen eine Mindestparzellengröße eingehalten werden?**

**Antwort:**

Im Zusammenhang mit GLÖZ 4-Pufferstreifen gilt keine Mindestparzellengröße, da ein solcher Pufferstreifen grundsätzlich nicht als separate Fläche im Agrarantrag zu kennzeichnen ist. Die Fläche kann, bis auf das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Biozid-Produkten, einheitlich bewirtschaftet werden.

Alternativ können Teile einer landwirtschaftlichen Fläche oder die gesamte landwirtschaftliche Fläche als GLÖZ 8-Brache oder gegebenenfalls als ÖR 1a-Brache beantragt werden. In diesem Fall ist die Fläche geometrisch im Agrarantrag einzuzeichnen und zu kennzeichnen. Für solche Flächen gilt eine Mindestparzellengröße von 0,1 ha.

#### **4.6 GLÖZ 4: Wie ist mit Gewässern umzugehen, die 365 Tage im Jahr kein Wasser führen? Werden Gewässer von untergeordneter Bedeutung sowie nur sporadisch bzw. nur teilweise wasserführende Gewässer miteinbezogen?**

**Antwort:**

Die Anforderung zur Schaffung von Pufferstreifen gilt grundsätzlich auf allen im Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem geführten Gewässern. Hinzu kommen Gewässer, die wasserführend, jedoch nicht erfasst sind.

#### **4.7 GLÖZ 4: Darf in Hinblick auf das Anwendungsverbot PSM auf Pufferstreifen gebeiztes Saatgut eingebracht werden?**

**Antwort:**

Die Ausbringung von gebeiztem Saatgut ist im Rahmen des GLÖZ 4 auf den Pufferstreifen zulässig, sofern § 19 des PflSchG erfüllt ist.

#### **4.8 GLÖZ 4: Können Bejagungsschneisen auf den Flächen angelegt werden?**

**Antwort:**

Ja, Bejagungsschneisen können angelegt werden. Sowohl der GLÖZ 4 als auch die Bejagungsschneisen müssen nicht separat im Antrag eingezeichnet werden.

#### **4.9 GLÖZ 4: Ein Pufferstreifen mit einer Breite von 6 m an einem Gewässern könnte als Brachen (>0,1 ha) beantragt werden oder gibt noch andere Fördermöglichkeiten?**

**Antwort:**

Sofern auf diesen 6 Metern keine Produktion stattfindet und diese Streifen brachliegen sollten, dann können diese Flächen als Brache im Rahmen des GLÖZ-Standard 8 oder der Öko-Regelung 1a oder als normale Brache (NC 591 ohne GLÖZ 8 Kennung) beantragt werden. Beispielsweise könnte für Teile dieser Flächen noch eine Förderung im Rahmen des Förderprogramm 3190 „Wasserqualität“ erfolgen (siehe die Hinweisbroschüre des Agrarförderantrags zum FP 3190).

Gleichwohl sind in Abhängigkeit von der Hangneigung noch die Anforderungen des Fachrechts zu beachten (z.B. der 5 Meter Begrünungsstreifen bei Hangneigungen mit mindestens 5%).

### **5 GLÖZ 5: Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion**

### **6 GLÖZ 6: Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (Erosion)**

#### **6.1 GLÖZ 6: Ist die Mindestbodenbedeckung auf bestimmte Flächen begrenzt oder gilt dies für alle Betriebsflächen?**

**Antwort:**

Auf mindestens 80% des Ackerlandes eines Betriebes muss eine Mindestbodenbedeckung im Zeitraum vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres sichergestellt werden (erstmalig vom 15. November 2023 bis zum 15. Februar 2024). Auf den verbleibenden 20% des Ackerlandes ist keine Mindestbodenbedeckung notwendig.

Auf Dauerkulturflächen des Betriebes, welche als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, muss im Zeitraum vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden.

#### **6.2 GLÖZ 6: Auf bis zu 20 % des Ackerlandes kann sich im Zeitraum 15. November bis 15. Januar eine Winterfurche befinden?**

**Antwort:**

Ja.

#### **6.3 GLÖZ 6: Erfüllt eine Stoppelbrache die Anforderungen der Winterbodenbedeckung?**

**Antwort:**

Ja, bei Körnerleguminosen und Getreide inklusive Mais kann die Anforderung an die Winterbodenbedeckung des GLÖZ 6 mit einer Stoppelbrache erbracht/erfüllt werden.

#### **6.4 GLÖZ 6: Was bedeutet Stoppelbrache? Tatsächlich keinerlei Bodenbearbeitung?**

**Antwort:**

Nach § 17 Abs. 1 Satz 3 GAPKondV ist eine Bodenbearbeitung untersagt, sofern eine Stoppelbrache als Mindestbodenbedeckung bei Körnerleguminosen und Getreide gewählt wird.

Der Begriff der Bodenbearbeitung ist enge auszulegen, sodass sowohl leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen wie Walzen, Schleppen und Striegeln als auch der Einsatz von Pflug, Grubber und Scheibenegge oder auch der Stoppelsturz nicht erlaubt sind. Dies soll verhindern, dass die Stoppeln in den Boden eingearbeitet werden und somit ihre bodenschützende Wirkung verfehlen.

Sofern eine Stoppelbrache als Mindestbodenbedeckung gewählt wird, ist zwar eine Bodenbearbeitung untersagt. Ein Mulchen des Aufwuchses ist jedoch möglich.

#### **6.5 GLÖZ 6: Zählt Mais bei den Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide dazu oder wie bei der Öko-Regelung 2 nicht dazu?**

##### **Antwort:**

Beim GLÖZ-Standard 6 kann die Mindestbodenbedeckung nach § 17 Abs.1 S. 2 Nr. 4 GAPKondV durch Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide sichergestellt werden. Sowohl im GAP-Strategieplan als auch in der Broschüre des BMEL ist beim Getreide der Mais einbezogen und zur Klarstellung separat aufgeführt (Getreide inkl. Mais), sodass Maisstoppeln zur Sicherstellung der Mindestbodenbedeckung beim GLÖZ 6 genutzt werden können. In der Hinweisbroschüre zum Agrarförderantrag 2023 ist dies ebenfalls auf den Seiten 31 und 88 aufgeführt: Getreide inkl. Mais.

Im Gegensatz dazu wird Mais bei der Öko-Regelung 2 (Vielfältige Kulturen im Ackerbau) nicht bei dem maximal vorgeschriebenen Getreideanteil von 66% angerechnet. Mais ist und wird weiterhin als eigenständige Kultur betrachtet. Seit Februar 2023 wird Mais jedoch nicht mehr bei dem Getreideanteil von maximal 66% angerechnet. In der Nutzcodeliste zum Agrarförderantrag 2023 finden Sie die Einordnung zur Hauptkultur:

- In den Spalten H und I: „1.28.7“ und „Gattung: Zea (Mais)“ – für beide Nutzcodes für Mais (NC 171 und NC 411).
- In der Spalte U: Bei beiden Nutzcodes für Mais fehlt seit Februar 2023 die Einstufung „Getreide“, sodass Mais bei der Berechnung des Getreideanteils von maximal 66% für die Öko-Regelung 2 nicht herangezogen wird. Bis Februar 2023 war hier noch die Einstufung „Getreide“ vorhanden, welche jedoch im Zuge der Neubewertung gestrichen wurde.

Im Ergebnis wird damit Getreide und der Mais folgendermaßen bewertet:

- beim GLÖZ 6 Getreide mit Mais und
- bei der Öko-Regelung 2 Getreide ohne Mais.

#### **6.6 GLÖZ 6: Umfasst der Begriff der Begrünung die Selbstbegrünung und genügt es die Fläche sich selbst zu überlassen, unabhängig von der Ausprägung des Pflanzenbestands?**

##### **Antwort:**

Der Begriff Begrünung zielt nicht auf eine bestimmte Form der Begrünung ab. Das bedeutet, eine Begrünung kann sowohl durch aktive Aussaat als auch durch Selbstbegrünung erfolgen.

#### **6.7 GLÖZ 6: Ist bei späträumenden Sonnenblumen oder Mais das Mulchen der Stoppel als Mulchauflage auf der Fläche ausreichend für die Erfüllung der Mindestanforderung?**

##### **Antwort:**

Wenn in der Realität tatsächlich eine Mulchauflage vorhanden ist, dann ist diese ausreichend. Wichtig ist, dass die Anforderungen an die Mindestbodenbedeckung grundsätzlich über den gesamten Zeitraum einzuhalten sind.



**6.8 GLÖZ 6: Wird sanktioniert, wenn der abweichende Zeitraum der Mindestbodenbedeckung vom 15. September bis zum 15. November bei den frühen Sommerkulturen gewählt und die Sommerkultur im Folgejahr aber erst nach dem 31. März gedrillt wird?**

**Antwort:**

Grundsätzlich muss auf mindestens 80% des Ackerlandes eines Betriebes in der Zeit vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des folgenden Jahres eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt werden.

Abweichend vom regulären Zeitraum kann bei dem Anbau von frühen Sommerkulturen im Folgejahr ein abweichender Mindestzeitraum vom 15. September bis zum 15. November des Antragsjahres gewählt werden, wenn die Aussaat im Folgejahr bis spätestens zum 31. März erfolgt\*. Erfolgt die Aussaat erst ab dem 1. April oder später im Folgejahr, kann von der Möglichkeit des abweichenden Mindestzeitraums kein Gebrauch gemacht werden. Insbesondere bei frostempfindlichen Kulturen wird dies regelmäßig schwer abschätzbar bzw. mit großem Risiko verbunden und damit im Ergebnis nicht empfehlenswert sein. Demnach sollte der reguläre Zeitraum gewählt werden oder bei den Flächen handelt es sich um die restlichen maximal 20%, auf welchen keine Mindestbodenbedeckung sichergestellt werden muss.

Sofern die Flächen jedoch zu den mindestens 80% des Ackerlandes eines Betriebes zählen und die Aussaat erst ab dem 1. April oder später erfolgen sollte, liegt ein Verstoß gegen die Anforderungen des GLÖZ-Standard 6 vor.

*\* in höheren Lagen auch später, jedoch ist dies für Brandenburg und Berlin nicht zutreffend*

## **7 GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland**

**7.1 GLÖZ 7: Gibt es besondere Anforderungen an die Saatgutzusammensetzung von Zwischenfrüchten in Verbindung mit GLÖZ 6 und 7? Ist eine Reinsaat möglich?**

**Antwort (aktualisiert):**

Nein, es gibt keine besonderen Anforderungen an die Saatgutmischungen von Zwischenfrüchten oder Untersaaten bei den GLÖZ-Standards 6 und 7. Darüber hinaus muss das verwendete Saatgut nicht nachgewiesen werden (keine Einreichung von Saatgutetiketten), es gibt keine Vorgaben zu einem konkreten Mischungsverhältnis oder das die verwendeten Arten winterhart sind.

Es sollte eine handelsübliche Zwischenfruchtmischung verwendet werden. **Damit eine Zwischenfrucht als Zwischenfrucht anerkannt werden kann, muss es sich um eine praxisübliche Zwischenfruchtmischung handeln, welche nicht als Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze ausgesät wird (z.B. Grünroggen oder Ölrettig). Die Saatgutmischung muss mindestens aus zwei Mischungspartnern in jeweils nennenswertem Umfang bestehen und es müssen auf der Fläche verteilt mindestens zwei Kulturen erkennbar sein (optisch). Zwischenfrüchte/Untersaaten dürfen im Folgejahr nicht als Hauptkultur zur Ernte führen.** Regelungstechnisch knüpfen die Zwischenfrüchte/Untersaaten des GLÖZ-Standard 7 an die ÖVF-ZF/US an, sodass eine landwirtschaftliche Hauptkultur (z.B. Roggen) nicht unter den Begriff Zwischenfrucht fallen kann, auch wenn die Standzeiten eingehalten werden.

**7.2 GLÖZ 7: Kann die Angabe von Flächen mit Zwischenfruchtanbau im Mai-Antrag auch bis zum 30. September geändert werden (analog zur bisherigen Modifikation)?**

**Antwort:**

Ja, die Angabe kann bis zum 30. September geändert werden.

### **7.3 GLÖZ 7: Zählen Silomais und Körnermais zu einer Kultur oder kann man diese wie Winterroggen und Sommerroggen als 2 Kulturen zählen?**

#### **Antwort:**

Zur Beurteilung der Hauptkultur werden die Voraussetzungen der Anlage 5 Nummern 2.4 bis 2.8 GAPDZV in Verbindung mit § 18 Abs. 1 S. 2 GAPKondV herangezogen.

Nach Anlage 5 Nummern 2.4 Buchstabe a GAPDZV gilt zur Bestimmung der Hauptkultur/Hauptfrucht grundsätzlich der Gattungsbegriff, so dass Mais als eine Kultur zählt, unabhängig der Nutzung (NC 171 und 411).

Nach Anlage 5 Nummern 2.5 GAPDZV gelten Winter- und Sommerkulturen als unterschiedliche Hauptkulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.

### **7.4 GLÖZ 7: Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut ist vom GLÖZ 7 ausgenommen. Was ist anerkanntes Saatgut und wer muss das Saatgut zertifizieren? Wie erfolgt der Nachweis, dass Mais zur Herstellung anerkannten Saatgutes angebaut wird?**

#### **Antwort:**

Die Ausnahme gemäß § 18 Absatz 4 sieht vor, dass Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, Tabak und Roggen in Selbstfolge vom Fruchtwechsel ausgenommen ist. Maßgeblich für anerkanntes Saatgut ist § 4 des Saatgutverkehrsgesetzes. Darin sind alle entsprechenden Anforderungen enthalten.

Der Vertrag mit dem Saatguthersteller muss der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vorgelegt werden.

### **7.5 GLÖZ 7: Vom Antragsjahr 2023 zum Antragsjahr 2024 muss der Fruchtwechsel auf mindestens 66% der Fläche erfolgen, wobei auf der Hälfte davon (33%) der Fruchtwechsel durch eine Zwischenfrucht/Untersaat erfolgen kann? Auf den 33% der Ackerflächen auf denen eine Zwischenfrucht angebaut wird, kann Mais nach Mais angebaut werden?**

#### **Antwort:**

Ja, auf den 33 % des Ackerlandes, auf denen der Fruchtwechsel durch den Anbau von Zwischenfrüchten (bzw. durch eine Untersaat) erfolgt, ist der Anbau einer Kultur in einmaliger Selbstfolge zulässig ist – beispielsweise:

- 2023: Mais + Zwischenfrucht vom 15. Oktober 2023 bis zum 15. Februar 2024
- 2024: Mais

In den Jahren 2022 und 2025 muss jedoch eine andere Kultur als Mais auf der Fläche angebaut worden sein, da spätestens im 3. Jahr auf diesen Flächen eine andere Kultur angebaut werden muss. Nicht zulässig ist folgende Konstellation:

- 2022: Roggen
- 2023: Mais + Zwischenfrucht vom 15. Oktober 2023 bis zum 15. Februar 2024
- 2024: Mais + Zwischenfrucht vom 15. Oktober 2024 bis zum 15. Februar 2025
- 2025: Mais

Im Antragsjahr 2025 würde auf dieser Fläche ein Verstoß gegen den GLÖZ 7 vorliegen, da 3 Jahre infolge die gleiche Hauptkultur angebaut wurde (Mais).

**7.6 GLÖZ 7: Staudenroggen(mehrjährig): Wie kann man diesen kennzeichnen, da es hierfür keinen Code gibt. Die Möglichkeit diesen in nacheinander folgenden Anträgen anzugeben müsste geschaffen werden. Kann Roggen nach Roggen, unabhängig von der diesjährigen Ausnahme, künftig unbegrenzt in Selbstfolge angebaut werden?**

**Antwort:**

Der Waldstaudenroggen/Johannisroggen kann mit den Nutzcodes 121 oder 122 gekennzeichnete werden:

- NC 121: Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen,
- NC 122: Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen.

Der Anbau von Roggen in Selbstfolge ist vom jährlichen Fruchtwechsel des GLÖZ-Standard 7 ausgenommen, sodass eine unbegrenzte Selbstfolge des Roggenanbaus ab dem Antragsjahr 2023 weiterhin möglich ist.

**7.7 GLÖZ 7: Im Gemüseanbau werden oft viele Fruchtarten sehr kleinteilig angebaut, wobei die Fruchtarten aus phytosanitären und bodenhygienischen Erfordernissen oft wechseln. Gleichzeitig wird die Mindestparzellengröße von 0,1 ha regelmäßig nicht erreicht, sodass der Sammelnutzcode 610 verwendet wird. Kann der NC 610 mehrjährig verwendet werden?**

**Antwort:**

Ja, der beetweise Anbau von verschiedenen Gemüsekulturen, bei welchem die Flächen regelmäßig mit dem Sammelnutzcode 610 (beetweiser Anbau von Gemüse) codiert werden, erfüllt die Vorgaben des Fruchtwechsels. Die Vorgaben des Fruchtwechsels sind erfüllt, obwohl der NC 610 in mehreren aufeinanderfolgenden Antragsjahren auf der gleichen Fläche angegeben wird.

7.8 **GLÖZ 7: Ab wann ist Roggen Selbstfolge? Nach 2 Jahren oder erst nach 3 Jahren? Wie erfolgt die Einbeziehung in den Fruchtwechsel für die einzelne Fläche und bei der betriebsbezogenen Betrachtung?**

Alle Schläge sind 10 ha groß, es werden keine ZF/US angebaut

Schlag	2022	2023	2024	vom GLÖZ 7 ausgenommen?
1	Roggen	Roggen	Roggen	
2	Mais	Roggen	Roggen	
3	W-Gerste	Raps	W-Weizen	
4	W-Weizen	Weizen	Mais	
5	Mais	Roggen	Roggen	

**Antwort:**

Der Anbau von Roggen ist ab dem 2. Anbaujahr vom Fruchtwechsel des GLÖZ-Standard 7 ausgenommen, dies gilt sowohl für die einzelflächenbezogene als auch für die betriebsbezogene Betrachtung (Roggen in Selbstfolge gem. § 18 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 GAPKondV).

Ausgehend davon, dass der Fruchtwechsel erstmalig im Antragsjahr 2024 geprüft wird und das Vorjahr (betriebsbezogene Betrachtung) bzw. die beiden Vorjahre (einzelflächenbezogene Betrachtung) betrachtet werden, sind die Schläge 1, 2 und 5 vom Fruchtwechsel ausgenommen.

erstmalige  
rückwirkende Prüfung

Schlag	2022	2023	2024	vom GLÖZ 7 ausgenommen?
1	Roggen	Roggen	Roggen	vom GLÖZ 7 ausgenommen
2	Mais	Roggen	Roggen	vom GLÖZ 7 ausgenommen
3	W-Gerste	Raps	W-Weizen	
4	W-Weizen	W- Weizen	Mais	
5	Mais	Roggen	Roggen	vom GLÖZ 7 ausgenommen

1. einzelflächenbezogene Betrachtung (§18 Abs.3 GAPKondV): von 2024 auf 2023 und 2022

Bei allen 5 Schlägen sind die Anforderungen an den einzelflächenbezogenen Fruchtwechsel erfüllt:

- Es wird erstmalig einzelflächenbezogen vom Antragsjahr 2024 auf die beiden Vorjahre (2023 und 2022) geprüft, ob spätestens im dritten Jahr (2024) eine andere Hauptkultur angebaut wurde.
- Die Schläge 1, 2 und 5 sind durch den Anbau von Roggen in Selbstfolge vom Fruchtwechsel ausgenommen.
- Auf den Schlägen 3 und 4 wurde im Antragsjahr 2024 eine andere Hauptkultur angebaut (jeweils bereits im Vergleich zum Antragsjahr 2023).

2. betriebsbezogene Betrachtung (§18 Abs.1, 2 GAPKondV): von 2024 auf 2023

Die Anforderungen an den betriebsbezogenen Fruchtwechsel sind erfüllt. Es ist das gesamte Ackerland des Betriebs einzubeziehen, mit Ausnahme der der vom Fruchtwechsel ausgenommenen Kulturen. Im Beispiel sind die Schläge 1, 2 und 5 vom Fruchtwechsel des GLÖZ-Standard 7 ausgenommen, da Roggen in Selbstfolge angebaut wird (gem. § 18 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 GAPKondV, Roggen ist ab dem 2. Anbaujahr ausgenommen).

- Es wird erstmalig betriebsbezogen vom Antragsjahr 2024 auf das Vorjahr 2023 geprüft.
- Basis zur Berechnung: 20 ha
  - einzubeziehende Schläge: die Schläge 3 und 4 mit jeweils 10 ha
  - nicht einzubeziehende Schläge: die Schläge 1, 2 und 5 mit Roggen in Selbstfolge
- Ergebnis: Fruchtwechsel erfüllt

- 20 ha / 20 ha: auf 100% der Flächen erfolgt der Anbau einer anderen Hauptkultur – Schlägen 3 und 4

Abwandlung der betriebsbezogenen Betrachtung zur Verdeutlichung: Die angebauten Kulturen der Jahre 2022 und 2023 werden in den Jahren 2023 und 2024 angebaut.

erstmalige  
rückwirkende Prüfung

Schlag	2023	2024	vom GLÖZ 7 ausgenommen?
1	Roggen	Roggen	vom GLÖZ 7 ausgenommen
2	Mais	Roggen	vom GLÖZ 7 ausgenommen
3	W-Gerste	Raps	
4	W-Weizen	W-Weizen	
5	Mais	Roggen	vom GLÖZ 7 ausgenommen

Die Anforderungen an den betriebsbezogenen Fruchtwechsel sind erfüllt. Es ist das gesamte Ackerland des Betriebs einzubeziehen, mit Ausnahme der der vom Fruchtwechsel ausgenommenen Kulturen. Im Beispiel ist der Schlag 1 vom Fruchtwechsel des GLÖZ-Standard 7 ausgenommen, da Roggen in Selbstfolge angebaut wird (gem. § 18 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 GAPKondV, Roggen ist ab dem 2. Anbaujahr ausgenommen).

- Es wird erstmalig betriebsbezogen vom Antragsjahr 2024 auf das Vorjahr 2023 geprüft.
- Basis zur Berechnung: 40 ha
  - einzubeziehende Schläge: die Schläge 2-5 mit jeweils 10 ha; die Schläge 2 und 5 sind einzubeziehen, da Roggen im Jahr 2024 erstmalig angebaut wird (der erstmalige Anbau von Roggen ist nicht vom Fruchtwechsel ausgenommen)
  - nicht einzubeziehender Schlag: der Schlag 1 mit Roggen in Selbstfolge
- Ergebnis: Fruchtwechsel erfüllt
  - 30 ha / 40 ha: auf 75% der Flächen erfolgt der Anbau einer anderen Hauptkultur – Schläge 2,3,5
  - 10 ha / 40 ha: auf 25% der Flächen wird die gleiche Kultur angebaut – Schlag 4

### 7.9 GLÖZ 7: Ein Betrieb hat 50 % Roggen nach Roggen im Anbau (im 3. Jahr). Wird die Aufteilung (Fruchtwechsel 33%/33%/Rest) nur für die übrig gebliebenen 50 % berechnet oder werden die Roggenflächen in Selbstfolge mit hinein gerechnet? Wie würden Gemüseflächen gewertet?

**Antwort (neu):**

Die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel, die gesamtbetrieblichen Vorgaben und die einzelflächenspezifischen Vorgaben, gelten für alle Ackerflächen eines Betriebes, außer für die vom Fruchtwechsel ausgenommenen Kulturen – z.B. dem Roggen in Selbstfolge (Roggen ab dem 2. Anbaujahr). Auf den vom Fruchtwechsel ausgenommenen Flächen müssen die Vorgaben des GLÖZ-Standard 7 weder bei den gesamtbetrieblichen Vorgaben noch bei den einzelflächenspezifischen Vorgaben beachtet werden. Diese vom Fruchtwechsel ausgenommenen Flächen werden auch bei den gesamtbetrieblichen Vorgaben nicht in die Berechnungsgrundlage einbezogen (bei den einzubeziehenden Flächen). Diese Flächen werden vom Ackerland des Betriebes abgezogen.

**Beispiel:**

Der Anbau von 110 Hektar Ackerland beinhaltet unter anderem 10 Hektar brachliegende Flächen sowie 50 Hektar Roggen in Selbstfolge (ab dem 2. Anbaujahr). Bei der gesamtbetrieblichen Betrachtung werden von den 110 Hektar Ackerland die 10 Hektar brachliegende Flächen (§ 18 Abs. 5 S. 1 GAPKondV) sowie die 50 Hektar Roggen in Selbstfolge (§ 18 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 GAPKondV) abgezogen, da diese vom Fruchtwechsel ausgenommen sind, sodass die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel auf den verbleibenden 50 Hektar einzuhalten sind.

Die gesamtbetriebliche Vorgabe zum Fruchtwechsel wird erstmalig im Antragsjahr 2024 bezogen auf den Anbau zum Antragsjahr 2023 geprüft. Die einzubeziehende Fläche beträgt 50 Hektar:

- 1) Auf maximal 34% der Ackerfläche darf die gleiche Hauptkultur angebaut werden = 17 Hektar
- 2) Auf mindestens 33% des Ackerlandes muss eine andere Hauptkultur angebaut werden = 16,5 Hektar
- 3) Auf den verbleibenden 33% des Ackerlandes (= 16,5 Hektar) kann
  - a) ebenfalls eine andere Hauptkultur angebaut werden oder
  - b) die gleiche Hauptkultur angebaut werden, aber mit einer Zwischenfrucht oder Untersaat.

Sofern auf den 50 Hektar beispielsweise auf 5 Hektar beetweise verschiedene Gemüsekulturen (NC 610), Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- (NC 650) oder Zierpflanzen (NC 720) angebaut werden sollten oder es sich um Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten (NC 914) handeln sollte, dann werden diese Flächen auf den 33% des Ackerlandes angerechnet, auf welchen eine im Antragsjahr eine andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut werden muss, da diese Flächen nicht vom Fruchtwechsel ausgenommen sind, sondern bei diesen Flächen der Fruchtwechsel als erfüllt gilt (§ 18 Abs. 4 S. 2 GAPKondV).

## **8 GLÖZ 8: nichtproduktiven Flächen und Beseitigungsverbot von Landschaftselementen**

### **8.1 GLÖZ 8: Welche Ackerflächen des Betriebes werden zugrunde gelegt und welche Flächen können im Rahmen von GLÖZ 8 als nichtproduktive Flächen angerechnet werden?**

#### **Antwort:**

Als Berechnungsgrundlage für die Bereitstellung von 4% nichtproduktiver Flächen und Landschaftselemente, wird das gesamte Ackerland des Betriebes einschließlich der Landschaftselemente an Ackerland berücksichtigt (Bruttofläche).

Als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente anrechenbar sind:

- a) brachliegendes Ackerland, einschließlich der förderfähigen Landschaftselemente, die in einem unmittelbar räumlichen Zusammenhang zur förderfähigen brachliegenden Ackerfläche stehen,
- b) alle Landschaftselemente nach § 23 Absatz 1 GAPKondV, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Ackerland des Begünstigten und dem Begünstigten stehen: Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze zwischen 50m<sup>2</sup> und 2.000m<sup>2</sup>, Feuchtgebiete mit maximal 2.000m<sup>2</sup> in Biotopen/Tümpeln/Söllen/Dolinen, Einzelbäume, Feldraine, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel mit maximal 2.000m<sup>2</sup>, Terrassen, Trocken- und Natursteinmauern.

Die Flächen, die als brachliegende Flächen im Rahmen des GLÖZ-Standards 8 berücksichtigt werden sollen, müssen als Flächen für den GLÖZ-Standard 8 gekennzeichnet werden. Dafür ist der NC 591 (Ackerland aus der Erzeugung genommen) zu verwenden, welcher zusätzlich noch mit der Bindung 62 (Selbstbegrünung) oder mit der Bindung 66 (aktive Begrünung) zu kennzeichnen ist.

*Hinweis: andere Nutzcodes, wie beispielsweise der NC 11 „Mehrjährige Blühstreifen AUKM“ oder der NC 545 „Stilllegung nach FELEG/GAL/ALG“, welche in der Nutzcodeliste ebenfalls als brachliegendes Land gekennzeichnet sind, können nicht als Flächen für den GLÖZ-Standard 8 gekennzeichnet und demnach auch nicht für den GLÖZ-Standard 8 berücksichtigt werden.*

**8.2 GLÖZ 8: Können alle Landschaftselemente, die an Ackerland liegen, zur Erfüllung der Stilllegung genutzt werden? Oder werden nur die Landschaftselemente berücksichtigt, die an stillgelegten Ackerschlägen liegen?**

**Antwort:**

Für die Berechnung des GLÖZ-Standard 8 werden Landschaftselemente mit ihrer tatsächlichen Flächengröße und ohne Gewichtungsfaktor berücksichtigt (bis zum Antragsjahr 2022 gab es Gewichtungsfaktoren). Es werden alle verfügbaren Landschaftselemente an Ackerland berücksichtigt, unabhängig davon, ob die landwirtschaftliche Fläche an einem Landschaftselement liegt oder um ein Landschaftselement herum. Dies gilt sowohl für produktiv genutzte als auch für nichtproduktive Flächen.

*Beispiel: Eine Gesamtparzelle mit einem an die landwirtschaftliche Fläche direkt anliegendem Landschaftselement und einem weiteren innenliegenden Landschaftselement wird produktiv genutzt, beispielsweise für den Anbau von Mais (NC 171). Die beiden Landschaftselemente werden für die Bereitstellung der 4 % des GLÖZ-Standard 8 angerechnet, die produktiv genutzte Fläche des Mais nicht. Sofern die Fläche anstatt des Mais stillgelegt wird (Brache), wird die gesamte Fläche angerechnet (die Stilllegungsfläche und die beiden Landschaftselemente).*

**8.3 GLÖZ 8: Fällt künftig der Umrechnungsschlüssel für die Anerkennung der Landschaftselemente als nichtproduktive Ackerfläche weg?**

**Antwort:**

Die bis 2022 gültigen Gewichtungsfaktoren für Landschaftselemente zur Berechnung der Bereitstellung der 5% Ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greenings werden nicht fortgeführt. Landschaftselemente werden, sofern berücksichtigungsfähig, mit ihrer tatsächlichen Flächengröße berücksichtigt (Beispiel: 0,1 ha Landschaftselement = 0,1 ha GLÖZ 8 Brache).

*Hinweis: Bei der Ökoregelung 1a sind Landschaftselemente nicht förderfähig.*

#### 8.4 GLÖZ 8: Welcher Unterschied besteht zwischen den nichtproduktiven Flächen des GLÖZ-Standard 8 und der Öko-Regelung 1a?

**Antwort:**

Der einzige Unterschied zwischen den Brachen des GLÖZ-Standard 8 und der Öko-Regelung 1a liegt bei der Begrünung.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit zu den nichtproduktiven Flächen kann folgende Übersicht genutzt werden:

Regelung	ÖVF-Brache (bis 31. Dezember 2022)	Brache nach GLÖZ 8 (ab 1. Januar 2023)	Brache nach Öko- regelung 1a (ab 1. Januar 2023)	Normale Brache (ab 1. Januar 2023)
Mindestparzellengröße	0,3 Hektar	0,1 Hektar	0,1 Hektar	0,1 Hektar
Ganzjährig keine landwirtschaftliche Erzeugung				
Begrünung	 Selbstbegrünung oder aktive Ansaat bis zum 31. März	 Selbstbegrünung unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr oder aktive Ansaat	 Selbstbegrünung oder aktive Ansaat	 Selbstbegrünung oder aktive Ansaat
Stilllegungszeitraum (das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses ist verboten)	 1. April bis zum 30. Juni	 1. April bis zum 15. August	 1. April bis zum 15. August	 1. April bis zum 15. August
Mindesttätigkeit bis 15. November des Jahres				
Möglichkeit zur Durchführung der Mindesttätigkeit nur in jedem 2. Jahr				 Mindesttätigkeit in jedem 2. Jahr auf Antrag möglich
Pausierung der DGL-Werdung				
Einsatz von Düngemitteln				
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln				
Vorbereitung einer Folgekultur (einschl. Bodenbearbeitung, Düngung & Pflanzenschutzmittel)	 Ab dem 1. August	 Ab dem 1. September*	 Ab dem 1. September*	 Ab dem 16. August
Beweidung mit Schafen und Ziegen	 Ab dem 1. August	 Ab dem 1. September	 Ab dem 1. September	 Ab dem 16. August

\* bei Winterraps und Wintergerste ist die Vorbereitung einer Folgekultur ab 15. August zulässig



**8.5 GLÖZ 8: Welche Art der Begrünung gilt für die GLÖZ 8-Brache und welcher Unterschied besteht zur Öko-Regelung 1a?**

**Antwort:**

Der einzige Unterschied zwischen den Brachen des GLÖZ-Standard 8 und der Öko-Regelung 1a liegt bei der Begrünung:

- Brache des GLÖZ-Standard 8: unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr: Selbstbegrünung oder aktive Ansaat
- Brache der Öko-Regelung 1a: Selbstbegrünung oder aktive Ansaat bis zum 31. März

Die übrigen Voraussetzungen bzw. Vorgaben sind identisch.

**8.6 GLÖZ 8: Können Flächen, die in 2022 für den Anbau von Ackergras oder Klee gras genutzt wurden im nächsten Jahr ohne Umbruch als GLÖZ 8-Brache beantragt werden?**

**Antwort:**

Ja, das ist möglich, sofern die Flächen zum Zeitpunkt der Beantragung als GLÖZ 8-Brache noch nicht das 6. Jahr der Dauergrünlandwerdung erreicht haben und in dem Digitalen Feldblockkataster des Landes Brandenburg als Ackerland ausgewiesen sind.

**8.7 GLÖZ 8: Kann die Beweidung von GLÖZ 8-Brachen auch mit Pferden oder Ponys erfolgen?**

**Antwort:**

Grundsätzlich ist eine Beweidung von als GLÖZ 8-Fläche ausgewiesene Brache nur durch Ziegen und Schafe zulässig.

**8.8 GLÖZ 8: Darf die Brache an Gräben auch nur 5 m breit sein, sofern durch die Länge die 0,1 ha erreicht werden oder muss die Brache immer  $\geq 10$  m breit sein?**

**Antwort:**

Eine Anforderung hinsichtlich der Breite von GLÖZ 8-Brachen gibt es nicht. Entscheidend ist grundsätzlich, dass die für GLÖZ 8-Brachen geltende Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar eingehalten wird.

Das bedeutet, dass eine an Gewässern angelegte Brache 10, 5, 3 oder nur 1 Meter breit sein kann, sofern die Mindestparzellengröße nicht unterschritten wird.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass an Gewässern ggf. weitere fachrechtliche Anforderungen (z.B. gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, siehe Frage 4.3) zu beachten sind.

**8.9 GLÖZ 8: Wenn man von GLÖZ 8 ausgenommen ist, darf man dann trotzdem freiwillig GLÖZ 8-Brache angeben?**

**Antwort:**

Die Angabe ist möglich, hat aber keine Auswirkungen.

Betriebe, die von der Verpflichtung zur Bereitstellung von 4 % des Ackerlands als nichtproduktive Fläche oder Landschaftselemente im Rahmen von GLÖZ 8 befreit sind, haben aber die Möglichkeit, Flächen als normale anzugeben oder die Öko-Regelung 1a-Brache zu beantragen.

**8.10 GLÖZ 8: Können Betriebe, die von GLÖZ 8 befreit sind (z.B. <10ha AL), trotzdem die ÖR 1a Regelung beantragen? Also, ohne die 4% nachzuweisen? Weil dies ja sonst als eine Grundvoraussetzung gilt.**

**Antwort:**

Ja, Betriebe, die von der Bereitstellung von 4 % des Ackerlands als GLÖZ 8-Fläche befreit sind, können die Öko-Regelung 1a beantragen.

Betriebe, die von der Pflicht zur Bereitstellung von 4% nichtproduktiven Flächen im Rahmen des GLÖZ-Standard 8 befreit sind, müssen diese 4% nicht nachweisen. Sofern dennoch nichtproduktive Flächen bereitgestellt werden, kann die Öko-Regelung 1a beantragt werden (mindestens im Umfang von 1%, nicht weniger wie beispielsweise 0,9%).

Beispiel: Sofern ein vom GLÖZ-Standard 8 befreiter Betrieb mit 100 ha Ackerland insgesamt 5,5 ha stilllegt (5,5%), kann die Öko-Regelung 1a für die 5,5 ha beantragt werden.

Anteil am Ackerland	Regelungsbezug	Prämienhöhe
befreit	GLÖZ 8	-
1 Hektar Brache (insgesamt 1%)	Öko-Regelung 1a (Stufe 1: 1.300 €/ha)	1.300 €
1 Hektar Brache (insgesamt 2%)	Öko-Regelung 1a (Stufe 2: 500 €/ha)	500 €
3 Hektar Brache (insgesamt 5%)	Öko-Regelung 1a (Stufe 3: 300 €/ha)	900 € (3 Hektar x 300 €)
0,5 Hektar Brache (insgesamt 5,5%)	Öko-Regelung 1a (Stufe 3: 300 €/ha)	150 € (0,5 Hektar x 300 €)

Sofern der Betrieb allerdings zum GLÖZ-Standard 8 verpflichtet wäre, müssten zuerst mindestens 4% nichtproduktiven Flächen im Rahmen des GLÖZ-Standard 8 bereitstellen (im Beispiel 4 ha) und für die verbleibenden rund 1,5 ha nichtproduktiven Flächen kann die Öko-Regelung 1a beantragen werden (siehe auch das Beispiel für die Öko-Regelung 1a in der Hinweisbroschüre zum Agrarförderantrag 2024).

**8.11 GLÖZ 8: Bracheflächen (GLÖZ 8 und ÖR 1a) können nur in jedem 2. Jahr genutzt werden. Bis wann muss die Mindesttätigkeit im 2. Jahr erfolgen?**

**Antwort:**

Die Mindesttätigkeit muss spätestens im 2. Jahr bis zum 15. November des Antragsjahres erfolgt sein – jedoch außerhalb des Stilllegungszeitraums vom 1. April bis zum 15. August.

## 8.12 GLÖZ 8 – Ausnahmen für das Antragsjahr 2024: Wo bekomme ich dazu Informationen und Hinweise?

### Antwort:

Ein Merkblatt zur Ausnahmeregelung zum GLÖZ-Standard 8 für das Antragsjahr 2024 ist auf der Internetseite des MLUK zu finden:

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Merkblatt-Ausnahmeregelung-GL%C3%96Z%208.pdf>

In dem Merkblatt werden die zusätzlichen Anrechnungsmöglichkeiten für das Antragsjahr 2024 beschrieben und anhand von Beispielen veranschaulicht. Auch die möglichen Verknüpfungen mit den Öko-Regelungen werden erörtert und anhand von Beispielen dargestellt.

## 9 GLÖZ 9: Umweltsensibles Dauergrünland

### 9.1 GLÖZ 9: Was hat sich gegenüber 2022 beim umweltsensiblen Dauergrünland geändert?

#### Antwort:

Gegenüber der alten Förderperiode werden ab 2023 als umweltsensibles Dauergrünland solche Flächen betrachtet, die zum 01. Januar 2015 bereits Dauergrünland waren und innerhalb der NATURA 2000-Kulisse (FFH- und Vogelschutzgebiete) liegen. Während bisher nur Flächen im FFH-Gebiet betroffen waren, zählen ab 2023 auch Flächen zum umweltsensiblen Dauergrünland, die in einem Vogelschutzgebiet liegen. Somit gilt ab 2023 auch in Vogelschutzgebieten ein absolutes Umwandlungsverbot von Dauergrünlandflächen, die bereits zum 01. Januar 2015 Dauergrünland waren.